KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 582 endg.

Brüssel, den 22. Dezember 1992

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT

gemäß Artikel 3 der Ratsentscheidung 89/683/EWG vom 21. Dezember 1989 (Anwendung einer von Artikel 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Maßnahme)

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, die Anwendung einer von Artikel 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Maßnahme zu verlängern

---

(von der Kommission vorgelegt)

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT

gemäß Artikel 3 der Ratsentscheidung 89/683/EWG vom 21. Dezember 1989 (Anwendung einer von Artikel 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Maßnahme)

I. EINLEITUNG

Mit Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 89/683/EWG vom 21. Dezember 1989[1] war Frankreich auf der Grundlage von Artikel 27 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie und in Anbetracht des Inkrafttretens der Achtzehnten Mehrwertsteuerrichtlinie ermächtigt worden, für steuerpflichtige Umsätze mit unaufbereiteten Industrieabfällen und wiederverwertbarem Material in Abweichung von Artikel 2 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie eine besondere Mehrwertsteuerregelung anzuwenden. Diese Ermächtigung läuft gemäß Artikel 1 der vorgenannten Entscheidung am 31. Dezember 1992 ab.

Artikel 3 der Entscheidung sieht außerdem vor, daß die Kommission dem Rat vor Ablauf der Ausnahmeregelung einen Bericht über die Anwendung der Ermächtigung, gegebenenfalls ergänzt durch einen Entscheidungsvorschlag zur Verlängerung der Ermächtigung, vorlegt.

Mit dem vorliegenden Bericht soll Rechenschaft über die Anwendung dieser Ermächtigung gegeben und der Antrag der französischen Regierung auf Verlängerung der Ermächtigung gemäß dem beim Generalsekretariat der Kommission am 22. Oktober 1992 eingetragenen Schreiben der französischen Regierung geprüft werden.

II. ANWENDUNG DER ERMÄCHTIGUNG

1. Vorgeschichte

Aufgrund von Artikel 1 Punkt 2 Buchstabe a) der Achtzehnten Mehrwertsteuerrichtlinie mußte Frankreich **zum 1. Januar 1990** die vorübergehende Ausnahmeregelung aufheben, die es aufgrund von Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b) der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie in Verbindung mit Ziffer 20 des Anhangs F der gleichen Richtlinie bis dahin auf Lieferungen von unaufbereiteten Industrieabfällen und wiederverwertbarem Material anwendete.

Das Protokoll über die Verabschiedung der Achtzehnten Richtlinie[1] enthält in Punkt 4 "Zu Artikel 20 Punkt F
20" folgende Erklärung:

"Der Rat und die Kommission kommen überein, daß sie einen Antrag Frankreichs betreffend eine auf dem nachstehenden Grundsatz beruhende Ausnahmeregelung auf der Grundlage des Artikels 27 Absätze 1-4 der Richtlinie 77/388/EWG aufgeschlossen prüfen werden:

- Verkaufs-, Kommissions- oder Maklergeschäfte mit unaufbereiteten Industrieabfällen und wiederverwertbarem Material sind mit Zustimmung der zuständigen Steuerbehörde mehrwertsteuerpflichtig.

  Diese Zustimmung kann insbesondere von den folgenden Auflagen abhängig gemacht werden: ständige Niederlassung, ausreichender Jahresumsatz, gegebenenfalls Stellung einer verwertbaren Kaution."

Die Besteuerung von Umsätzen mit unaufbereiteten Industrieabfällen und wiedeverwertbarem Material schien damals Anlaß zu umfänglichen

---

1 **ABl. Nr. L 398 vom 30.12.1989**
1 Ratsdokument 6016/89, Anlage II, S. 8

Betrugsdelikten, insbesondere im Sektor Metallabfälle, zu geben. Diese Betrugsdelikte bestehen in der Ausstellung falscher Rechnungen zur Übertragung eines fiktiven Abzugsrechts oder in der Fakturierung von Steuern, die niemals an das Finanzamt abgeführt wurden. In beiden Fällen bewirken sie bedeutende Haushaltseinnahmenverluste, da die Wiederverwertungsbranche in Frankreich mit 5.000 Unternehmen und einem umgesetzten Volumen von 15 Millionen Tonnen wiederverwertetem Material 1989 einen Gesamtumsatz von rund 18 Milliarden FF erzielte, der dieses Jahr 25 Milliarden FF erreichte.

2. Inkrafttreten in Frankreich

Die Ermächtigung wurde mit Artikel 33 des Gesetzes Nr. 90-1168 vom 29. Dezember 1990 (Haushaltsgesetz für 1991) in innerstaatliches Recht umgesetzt. Damit wurden die Artikel 260, 261, 277, 273, 256, 290 und 1.784 des französischen Code général des Impôts geändert.

Die aus der Ermächtigung resultierenden Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts wurden durch Verwaltungsanweisung 3-A-1-91 vom 27. Dezember 1990 (veröffentlicht im Bulletin officiel des Impôts Nr. 9 vom 14. Januar 1991, Serie 3 CA) kommentiert. Die fraglichen Bestimmungen traten mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

3. Struktur der von Frankreich aufgrund der Ermächtigung eingeführten Sonderregelung

Die Sonderregelung stellt eine Kombination folgender drei Vorschriften dar:

3.1. von Rechts wegen vorgesehene Besteuerung der Umsätze aus Lieferungen von unaufbereiteten Industrieabfällen und wiederverwertbarem Material durch Unternehmen, die

- über eine ständige Einrichtung verfügen

und

- im vorhergehenden Kalenderjahr mit unaufbereiteten Industrieabfällen und wiederverwertbarem Material einen Umsatz vor Steuern von mindestens 6 Mio FF erzielt haben;

3.2. "begrenzte" Steuerbefreiung für Umsätze aus Lieferungen von unaufbereiteten Industrieabfällen und wiederverwertbarem Material durch Unternehmen, die

- entweder keine ständige Einrichtung besitzen

- oder über eine ständige Einrichtung verfügen und im Vorjahr mit unaufbereiteten Industrieabfällen und wiederverwertbarem Material einen Umsatz vor Steuern von weniger als 6 Mio FF erzielt haben.

Diese Freistellung ist mit einer Option für die genehmigungsgebundene Besteuerung zugunsten solcher Unternehmen verbunden, deren jährlicher Gesamtumsatz mit Steuern mehr als 500.000 FF beträgt. Mithin ist die Freistellung nur für

Unternehmen zwingend vorgeschrieben, deren jährlicher Gesamtumsatz mit Steuern weniger als 500.000 FF beträgt;

3.3. obligatorische Aussetzung der Zahlung der MWSt auf Umsätze aus Lieferungen von unaufbereiteten Industrieabfällen und wiederverwertbarem Material aus Nichteisenmetallen und deren Legierungen an Steuerpflichtige, wenn diese Lieferungen von Rechts wegen oder aufgrund einer Genehmigung der Steuer unterworfen sind, d.h. nicht von der Steuer befreit werden können.

Unternehmen der Wiederverwertungsbranche, die Lieferungen unter Aussetzung der Zahlung der Steuer ausführen, sind nicht zur Fakturierung der Steuer berechtigt, behalten hingegen ihr Steuerabzugsrecht, das in Fällen, in denen sie andere steuerpflichtige Umsätze haben, durch Aufrechnung und in anderen Fällen durch Rückvergütung ausgeübt wird.

Außerdem sind alle Einfuhren von unaufbereiteten Industrieabfällen und wiederverwertbarem Material von der Steuer befreit.

Andererseits werden Kommissionsgeschäfte mit unaufbereiteten Industrieabfällen und wiederverwertbarem Material im Gegensatz zu Maklergeschäften, die nicht unter die Ausnahmeregelung fallen, Warenlieferungen gleichgestellt.

4. Standpunkt der französischen Behörden zur Anwendung der Ermächtigung

Die französischen Behörden haben folgendes geltend gemacht:

"1. Die französische Wiederverwertungsbranche hat bei einem Mengenumsatz von 15 Millionen Tonnen wiederverwertbaren Materials einen Jahresumsatz von rund 25 Milliarden FF, davon mehr als ein Drittel im Export. Die Branche zählt rund 5.000 Unternehmen, die das Wiederverwertungsgeschäft als Haupttätigkeit betreiben.

Die Hälfte dieser Unternehmen sind kleine Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 500.000 FF. Auf sie entfallen rund 10 % des Gesamtumsatzes.

Diese Unternehmen sind von sehr unterschiedlicher Art (kleine spezialisierte Unternehmen, karitative Organisationen, nichtseßhafte Bevölkerungsgruppen), bei denen die Freistellung der Umsätze aus der Lieferung von unaufbereiteten Industrieabfällen und wiederverwertbarem Material dem mit der Einführung der Sonderregelung verfolgten Ziel der Vereinfachung und Betrugsbekämpfung dient.

Die andere Hälfte der Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 500.000 FF, die folglich von Rechts wegen oder aufgrund einer Genehmigung für die Veranlagung zur Mehrwertsteuer in Betracht kommen, erzielen 90 % des Branchenumsatzes.

Von diesen letzteren Unternehmen sind 60 % von Rechts wegen der Steuer unterworfen. Sie erzielen mehr als zwei Drittel des Branchenumsatzes.

Die restlichen Unternehmen, die aufgrund einer Genehmigung der Mehrwertsteuer unterworfen werden können, sind Unternehmen, die über keine ständige Einrichtung verfügen oder einen Umsatz zwischen 500.000 und 6 Millionen FF erzielen.

Von den Unternehmen ohne ständige Einrichtung erzielt nur ein relativ geringer Prozentsatz (8 %) einen Umsatz von mehr als 6 Millionen FF.

Mehr als die Hälfte der Unternehmen, die der Mehrwertsteuer nach Genehmigung unterworfen werden können, wurden auf Antrag ermächtigt, ihre Umsätze aus Lieferungen von unaufbereiteten Industrieabfällen und wiederverwertbarem Material der Mehrwertsteuer zu unterwerfen. Nur in seltenen Fällen wurde die entsprechende Genehmigung verweigert.

Die Genehmigungen können von der Stellung eines solventen Bürgen seitens des antragstellenden Unternehmens abhängig gemacht werden. In 80 % der Fälle erscheinen die Unternehmen jedoch selbst hinreichend solvent und sind folglich von der Bürgschaftstellung befreit.

Schließlich stellt die Regelung zur Aussetzung der Steuer für unaufbereitete Industrieabfälle und wiederverwertbares Material aus Nichteisenmetallen insofern eine nützliche Ergänzung des Systems dar, als der hohe Wert dieser Metalle das Betrugsrisiko erhöht.

2. Die Auswertung der Statistiken der Steuerkontrolle zeigt, daß bei den mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen der Branche das Steuerbetrugsrisiko unter dem Durchschnitt der französischen Unternehmen liegt.

Außerdem gilt zu bedenken, daß sich zwar generell der durchschnittliche Betrag der Steuerberichtigungen mit der Größe der Unternehmen erhöht, bei den Unternehmen der fraglichen Branche diese Erhöhung aber deutlich weniger rasch ist.

Schließlich sind die Gründe für Steuerberichtigungen mehr in Fehlern bei der Anwendung der Steuervorschriften (ungerechtfertigte Abzüge) als in echten Betrugsdelikten (Nichtdeklarierung steuerpflichtiger Umsätze) zu suchen.

Diese Situation ist auf die für die Unternehmen der Branche geltende MWSt-Regelung und auf die dadurch mögliche verstärkte Kontrolle seitens der Verwaltung zurückzuführen.

3. Bei der Anwendung der Sonderregelung für diese Unternehmen (Kontrolle der Genehmigungen und der Bürgschaftsstellungen durch die Finanzdirektionen) wurden keine besonderen Schwierigkeiten festgestellt.

Außerdem findet die Regelung bei den Unternehmen breite Akzeptanz. Die Vertreter der Branche erkennen die Vorteile der Regelung an, die sie insbesondere vor den Risiken schützt, die ein betrügerisches Verhalten einiger Unternehmen dadurch für sie

bedeuten könnte, daß sie möglicherweise die Folgen gegenüber den Behörden zu verantworten hätten.>>

III. ANTRAG AUF VERLÄNGERUNG DER ERMÄCHTIGUNG

Frankreich beantragt eine Verlängerung der vollständigen Ausnahmeregelung für die gesamte in Artikel 28 1 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie in der Fassung der Richtlinie 91/680/EWG vom 16. Dezember 1991 für die Beseitigung der Steuergrenzen vorgesehene Übergangszeit.

Weiterhin wünscht Frankreich, daß die derzeit auf alle Einfuhren von unaufbereiteten Industrieabfällen und wiederverwertbarem Material anwendbare Steuerbefreiung ab 1. Januar 1993 sowohl auf die Einfuhren als auch auf den innergemeinschaftlichen Erwerb dieser Art von Waren Anwendung findet.

IV. STELLUNGNAHME DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

1. Zur Anwendung der Ermächtigung seitens Frankreichs

Zur Umsetzung von Artikel 1 der Ermächtigungsentscheidung in innerstaatliches Recht ist folgendes anzumerken:

- Im Wortlaut des Gesetzes zur Änderung von Artikel 261-3-2 des französichen Code général des Impôts ist nicht angegeben, daß die Freistellung, die in jedem Fall

  * auf Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 500.000 FF und

  * auf Unternehmen anwendbar ist, die nicht unter das System der genehmigungsgebundenen Besteuerung fallen,

  zeitlich befristet ist und nur bis 31. Dezember 1992 gilt.

  Nur Artikel 260 F des französischen Code général des Impôts, der die Genehmigung für die Unterwerfung unter die Steuer betrifft, bestimmt ausdrücklich, daß diese genehmigungsgebundene Besteuerung bis 31. Dezember 1992 gilt.

  Demgegenüber ist zu bemerken, daß in den Verwaltungskommentaren die in der Ratsentscheidung vorgesehene Befristung des Systems der begrenzten Freistellung wiederhergestellt wird (vgl. Punkt 1 Unterabsatz 2 der Verwaltungsanweisung 3-A-1-91).

- Nur Unternehmen der Branche mit einem Umsatz zwischen 500.000 FF (einschließlich Steuern) und 6 Millionen FF (ohne Steuern) können die Genehmigung zur Zahlung von Mehrwertsteuer erhalten und damit die Mehrwertsteuer fakturieren und ein Abzugsrecht übertragen. Diese Bestimmungen stehen im Einklang mit Artikel 1 der Ratsentscheidung: sie ergeben sich aus den kombinierten Vorschriften, die aufgrund des ersten Gedankenstrichs des vorgenannten Artikels anwendbar sind. Folglich bleiben entsprechend dem mit der Ermächtigung verfolgten Zweck - die kleinen Unternehmen zwingend von der Steuer befreit, da früher gerade die kleinen Wiederverwerter Betrugsdelikte begangen, indem

sie Systeme der Übertragung der Abzugsrechte anwendeten. Außerdem ist festzuhalten, daß die Genehmigung zur Versteuerung in der Regel nur den Unternehmen erteilt wird, die zuvor einen solventen Bürgen stellen, der sich gesamtschuldnerisch mit dem Unternehmen verpflichten muß, dem Finanzamt die Mehrwertsteuer zurückzuzahlen, die für während der Geltungsdauer der Genehmigung bewirkte Umsätze fakturiert wurde. Ogleich in Artikel 1 der Ratsentscheidung nicht ausdrücklich vorgesehen, heißt es in der dritten Begründungserwägung der Entscheidung, daß im Rahmen des Genehmigungsverfahrens "die Hinterlegung einer Kaution vorgesehen sein kann" (Anmerkung: In der französischen Fassung heißt es "prévoir la constitution d'une caution", was sowohl "Hinterlegung einer Kaution" als auch "Stellung eines Bürgen" bedeuten kann).

- Im Rahmen der von den Kommissionsdienststellen vorgenommenen Nachprüfung konnte bestätigt werden, daß die von der MWSt befreiten Lieferungen von unaufbereiteten Industrieabfällen und wiederverwertbarem Material nicht im Zähler des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs erfaßt werden, wenn das Unternehmen der hier untersuchten Branche beschränkt steuerpflichtig ist. Hingegen hat es den Anschein, daß diese Lieferungen, wenn sie vom Hersteller selbst vorgenommen werden und Abfälle aus der eigenen Fabrikation betreffen, sowohl im Zähler als auch im Nenner des Pro-rata-Satzes erscheinen können, was auf den ersten Blick im Widerspruch zu den allgemeinen MWSt-Grundsätzen steht. Die Kommissionsdienststellen fordern die französischen Behörden deshalb auf, gegebenenfalls die in diesem Zusammenhang anzuwendenden Bestimmungen anzupassen.

2. **Zur Frage einer Verlängerung der Frankreich erteilten befristeten Ermächtigung**

Die Kommissionsdienststellen möchten darauf hinweisen, daß die in Artikel 28 1 der geänderten Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie für die Beseitigung der Steuergrenzen vorgesehene Übergangszeit nicht zwangsläufig am 31. Dezember 1996 enden wird. Da die Ermächtigung, deren Verlängerung beantragt wird, ursprünglich für eine Dauer von zwei Jahren gewährt wurde, schlagen die Kommissionsdienststellen vor, sie für eine Zeit von vier Jahren zu verlängern, so daß sie zu einem festen und im voraus festgelegten Zeitpunkt, d.h. am 31. Dezember 1996, endet. Damit kann insbesondere nachgeprüft werden, ob die Ausdehnung der Ermächtigung auf innergemeinschaftliche Erwerbsgeschäfte Schwierigkeiten oder spezifische Betrugsdelikte zur Folge hat.

Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES,
mit der die Französische Republik ermächtigt wird,
die Anwendung einer von Artikel 2 der Sechsten Richtlinie
(77/388/EWG) des Rates vom 17. Mai 1977
zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern
abweichenden Maßnahme zu verlängern

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Mit beim Generalsekretariat der Kommission am 22. Oktober 1992 eingetragenen Schreiben hat die Regierung der Französischen Republik eine Verlängerung der ihr zuvor mit Entscheidung des Rates Nr. 89/683/EWG vom 21. Dezember 1989[1] gewährten befristeten Ermächtigung beantragt. Die genannte Entscheidung war auf der Grundlage von Artikel 27 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie[2] erlassen worden und ermächtigte Frankreich, eine besondere Mehrwertsteuerregelung für Umsätze mit unaufbereiteten Industrieabfällen und wiederverwertbarem Material anzuwenden. Diese Ermächtigung läuft am 31. Dezember 1992 aus.

2. Artikel 3 der Entscheidung bestimmt, daß der Rat nach Vorlage eines Berichts der Kommission über die Anwendung der Ermächtigung durch Frankreich auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. Januar 1993 über eine Verlängerung der Ermächtigung entscheiden kann.

3. Der von der Kommission vorgelegte Bericht über die Anwendung der genannten Entscheidung im Zeitraum 1991-1992 gelangt zu der Schlußfolgerung, daß die Anwendung der Bestimmungen der vorgenannten Entscheidung bis 31. Dezember 1996 verlängert werden sollte, wobei bereits jetzt festzuhalten wäre, daß die Kommission vor diesem Zeitpunkt dem Rat einen erneuten Bericht über die Anwendung der fraglichen Ermächtigung vorlegt, damit insbesondere nachgeprüft werden kann, ob deren Ausdehnung auf die neuen steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbsgeschäfte zu Schwierigkeiten oder spezifischen Betrugsdelikten Anlaß gibt.

4. Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie sind die übrigen Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 20. November 1992 von dem französischen Antrag in Kenntnis gesetzt worden.

---

1 ABl. Nr. L 398 vom 30.12.1989
2 ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977

VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG DES RATES,

MIT DER DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK ERMÄCHTIGT WIRD, DIE ANWENDUNG EINER VON ARTIKEL 2 DER SECHSTEN RICHTLINIE (77/388/EWG) DES RATES VOM 17. MAI 1977 ZUR HARMONISIERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN DER MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE UMSATZSTEUERN ABWEICHENDEN MASSNAHME ZU VERLÄNGERN

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie (77/388/EWG) des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage[1], insbesondere auf Artikel 27,

gestützt auf die vorhergehende Entscheidung Nr. 89/683/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989[2],

im Hinblick auf den Bericht der Kommission über die Anwendung der vorgenannten Entscheidung im Zeitraum 1991-1992,

auf entsprechenden Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von der genannten Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen oder zu verlängern, um die Steuerhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhüten.

Der Bericht der Kommission über die Anwendung besagter Ermächtigung im Zeitraum 1991-1992 hat die Nützlichkeit und Wirksamkeit der Ermächtigung in dem besonders betrugsanfälligen Wiederverwertungssektor offengelegt.

Die Kommission gelangt in ihrem Bericht über die Anwendung besagter Ermächtigung im Zeitraum 1991-1992 zu der Schlußfolgerung, daß gegen deren Verlängerung nichts einzuwenden ist, sofern die Verlängerung zeitlich genau begrenzt gewährt wird.

Die anderen Mitgliedstaaten sind am 20. November 1992 von dem Antrag der Französischen Republik in Kenntnis gesetzt worden -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 2 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG wird die Französische Republik ermächtigt, unaufbereitete Industrieabfälle

---

1 ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977
2 ABl. Nr. L 398 vom 30.12.1989

und wiederverwertbares Material bis zum 31. Dezember 1996 von der Mehrwertsteuer zu befreien, wenn es sich

- um Lieferungen

  - von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 500.000 FF,

  - von Unternehmen, die keine ständige Einrichtung besitzen oder die über eine ständige Einrichtung verfügen und im Vorjahr mit diesen Erzeugnissen einen Umsatz von weniger als 6 Millionen FF erzielt haben, es sei denn, daß sie diese Umsätze der Mehrwertsteuer unterwerfen können,

- um Einfuhren und innergemeinschaftliche Erwerbsgeschäfte

handelt.

Artikel 2

In Abweichung von Artikel 10 Absatz 2 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG wird die Französische Republik ermächtigt, bei den für Steuerpflichtige bestimmten Lieferungen von unaufbereiteten Industrieabfällen und wiederverwertbarem Material aus Nichteisenmetallen und ihren Legierungen bis zum 31. Dezember 1996 eine Regelung zur Aussetzung der Zahlung der Mehrwertsteuer vorzusehen, wenn diese Lieferungen nicht gemäß Artikel 1 von der Mehrwertsteuer befreit sind.

Die steuerpflichtigen Empfänger haben die Steuer auf diese Lieferungen zu entrichten, wenn diese Erzeugnisse nicht zur Ausfuhr in unverarbeitetem Zustand oder zur Herstellung von mehrwertsteuerpflichtigen Erzeugnissen oder zur Weiterveräußerung von mehrwertsteuerpflichtigen Erzeugnissen in unverändertem Zustand bestimmt sind.

Artikel 3

Nach Vorlage eines Berichts der Kommission über die Anwendung der Ermächtigung nach den Artikeln 1 und 2, gegebenenfalls ergänzt durch einen Entscheidungsvorschlag zur Verlängerung der Ermächtigung, entscheidet der Rat auf der Grundlage dieses Vorschlags vor dem 1. Januar 1997 über die Verlängerung der Ermächtigung.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(92) 582 endg.

DOKUMENTE

DE **09**

Katalognummer : CB-CO-92-617-DE-C

ISBN 92-77-51301-2

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg